

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

im Rahmen der Verbändebeteiligung

August 2022

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Definitionen zugeschriebene(s) Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität u sexuelle Orientierung	nd 4
2.1	Geschlechtsspezifische Beweggründe	4
2.2	Gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe	5
2.3	Zugeschriebene(s) Geschlecht(-sidentität) und sexuelle Orientierung	5
3	Kosten: Fortbildungen	6
4	Fazit	6

1 Einleitung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt Stellung nehmen zu dürfen.

Das DIMR beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema geschlechtsspezifische Gewalt und setzt derzeit ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Projekt für eine "Planungs- und Erprobungsphase für zwei Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel" um.

Die Stellungnahme des Instituts beschränkt sich auf einige wesentliche Anmerkungen zum Referentenentwurf in Bezug auf die vorgesehenen Ergänzungen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB.

Das DIMR begrüßt das Anliegen des Referentenentwurfs ausdrücklich, den zahlreichen Straftaten gegen Frauen (auch im Rahmen sogenannter Partnerschaftsgewalt) und gegen LSBTI-Personen in der analogen und digitalen Welt Rechnung zu tragen und die Notwendigkeit einer angemessenen Ahndung zu bekräftigen und zu verstärken. Das DIMR begrüßt und unterstützt die geplante, klarstellende Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um "geschlechtsspezifische" sowie "gegen die sexuelle Orientierung gerichtete" Tatmotive.

Die Begründung des Referentenentwurfs enthält wichtige Ausführungen und Feststellungen, die deutlich machen, warum eine Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB geboten ist.

Das Institut regt jedoch an, in der Begründung des Entwurfs

- stärker zwischen Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität einerseits und sexueller Orientierung andererseits zu differenzieren und
- klarstellend aufzunehmen, dass auch ein(e) <u>zugeschriebene(s)</u>
 Geschlecht/Geschlechtsidentität bzw. eine zugeschriebene sexuelle
 Orientierung die Tatmotive "geschlechtsspezifische" bzw. "gegen die sexuelle
 Orientierung gerichtet" erfüllen kann.

Schließlich möchte das Institut die Frage aufwerfen, ob aufgrund von notwendigen Fortbildungen für Justiz und Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit der Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB nicht doch Kosten für Länder und Bund zu erwarten sind.

2 Definitionen zugeschriebene(s) Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung

Das DIMR begrüßt das Gesetzesvorhaben, das auch den aktuellen gesellschaftspolitischen Diskursen und Forderungen um eine effektive Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Hasskriminalität gegen marginalisierte Gruppen Rechnung trägt. Auch wenn geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe bisher theoretisch unter den Katalog der "menschenverachtenden" Beweggründe fallen, werden diese Aspekte in der Rechtsprechung bisher kaum beachtet. Mithin schätzt das DIMR die – lediglich klarstellende – Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB als wichtiges und notwendiges Signal an Rechtsanwender*innen ein, auch in Strafverfahren entsprechenden Motiven zugrundliegende misogyne und patriarchale Einstellungen zu benennen und zu verhandeln. Das DIMR sieht vor diesem Hintergrund auch die dringende Notwendigkeit für Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen.

Das DIMR regt an, in der Begründung des Entwurfs klarer zu definieren, dass unter "geschlechtsspezifische" Beweggründe alle Tatmotive zu fassen sind, die sich gegen das (zugeschriebene) Geschlecht und die Geschlechtsidentität richten, während sich unter "gegen die sexuelle Orientierung gerichtete" Beweggründe ausschließlich solche fassen lassen, die sich gegen die (zugeschriebene) sexuelle Orientierung richten. Das DIMR verfolgt mit seinem Vorschlag eine rechtssichere Anwendung der Beispiele unter § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB. Das DIMR regt die Aufnahme von präzisen Definitionen insbesondere vor dem Hintergrund der wichtigen klarstellenden und erläuternden Funktion an, die Gesetzesbegründungen regelmäßig bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen haben.

2.1 Geschlechtsspezifische Beweggründe

Nach Ansicht des DIMR ist es von zentraler Bedeutung, im Kontext von "geschlechtsspezifischen" Beweggründen zum einen auf die Geschlechtsidentität als zentralen Anhaltspunkt abzustellen und zum anderen keine Ungleichbehandlung zwischen strukturell von patriarchalen Verhältnissen nachteilig betroffenen Personengruppen zu festigen.

Entsprechend der Begründung des Entwurfs sind von der geschlechtsneutralen Formulierung "geschlechtsspezifische" alle Beweggründe erfasst, die von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichheit geprägt sind. Erfasst sind Beweggründe, die sich gegen Personen richten, weil sie Frauen sind sowie auch Taten gegen nicht-binären Personen, trans Personen und inter Personen.¹ Die Regelungen sind zudem bereits geschlechterneutral formuliert.² In der aktuellen Version liegt allerdings ein deutlicher Schwerpunkt auf "geschlechtsspezifisch" als Gewalt gegen Frauen, insbesondere in Form der Partnerschaftsgewalt.³

Das DIMR befürwortet ausdrücklich, Straftaten gegen Frauen in der Strafzumessung verstärkt zu berücksichtigen. Um den von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen

Vgl. etwa S. 45 und 74 des Entwurfs.

² S. 69 f. des Entwurfs.

³ Vgl. etwa S. 45, 69 f., 72 f. des Entwurfs.

Personenkreis jedoch genauer zu fassen und die strukturellen Probleme und Zusammenhänge zu verdeutlichen, empfiehlt das DIMR, in der Begründung zu konkretisieren, dass hiermit keine Hierarchisierung unter den verschiedenen Betroffenengruppen einhergeht. Denn ursächlich für Vorstellungen von geschlechtsspezifischer Ungleichwertigkeit sind gesellschaftlich verwurzelte patriarchale Werte und Einstellungen. Diese führen zu Diskriminierung und Gewalt gegen Personen, die diesen Wertvorstellungen nicht entsprechen, namentlich Frauen und nicht-binäre, trans und inter Personen – auch in Partnerschaften. Ziel muss die geschlechtsunabhängige Gleichstellung und der Schutz aller von Gewalt betroffenen Personen sein.

Auch vor dem Hintergrund von Artikel 4 Absatz 3 Istanbul-Konvention ist eine Klarstellung sinnvoll. Der Nichtdiskriminierungsgrundsatz verbietet eine Diskriminierung bei der Umsetzung der Anforderungen aus der Konvention unter anderem aufgrund der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung.

2.2 Gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe

Hieraus ergeben sich Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Ausführungen in der Begründung zu "gegen die sexuelle Orientierung gerichteten" Beweggründen. Das DIMR regt an, auf S. 74 im dritten Absatz des Entwurfs den Begriff "LSBTI-Personen" zu streichen und stattdessen klarzustellen, dass sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf die sexuelle Orientierung beziehen, also die Homo-, Bi-, Pan- oder auch Asexualität. Der Begriff LSBTI (lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter) umfasst sowohl Aspekte der Geschlechtsidentität als auch der sexuellen Orientierung. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass dem "selbstständigen" Diskriminierungsgrund "sexueller Orientierung" und den Auswirkungen auf Betroffene Rechnung getragen wird und nicht der Eindruck entsteht, es handle sich um eine Art "Auffangtatbestand".

2.3 Zugeschriebene(s) Geschlecht(-sidentität) und sexuelle Orientierung

In diesem Zusammenhang befürwortet das DIMR, klarstellend aufzunehmen, dass das vorgeschlagene Tatmotiv auch einschlägig sein kann, wenn die Täter*in dem Betroffenen das Geschlecht bzw. die Geschlechtsidentität oder die sexuelle Orientierung nur zuschreibt. Diese Klarstellung ist vor allem im Zusammenhang mit sogenannter Hasskriminalität von zentraler Bedeutung. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das von Täter*innen zugeschriebene und tatmotivierende Geschlecht bzw. die Geschlechtsidentität und/oder die sexuelle Orientierung zwangsläufig mit dem tatsächlichen Geschlecht bzw. die Geschlechtsidentität und/oder die sexuelle Orientierung der Betroffenen übereinstimmt. Die Tat richtet sich mithin aus Täter*innensicht gegen das tatsächliche oder zugeschriebene Geschlecht und die daraufhin erfolgenden Zuschreibungen, denen der*die Betroffene nicht entspricht. Dazu gehören die zugeschriebenen Verhaltensweisen, Merkmale sowie gesellschaftlichen Rollen, insb. auch die sexuelle Orientierung.

Durch eine Klarstellung wird außerdem dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen Rechnung getragen; sie kann außerdem einen wichtigen Beitrag leisten, um Strafverfolgungsbehörden und Justiz für die verschiedenen Formen geschlechtsbezogener Gewalt zu sensibilisieren.

3 Kosten: Fortbildungen

In Anbetracht der komplexen Materie und einer rechtefokussierten Umsetzung geht das DIMR von Fortbildungs- und Schulungsbedarf für die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz aus. Auch Artikel 15 Absatz 1 Istanbul-Konvention sieht vor, dass für alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben, geeignete Fortbildungen zur Verfügung stehen. Zentral ist die Vermittlung von Inhalten insbesondere zu den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen und zu Maßnahmen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung im Kontakt mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innen. Hierbei erscheint es naheliegend, Kosten für Bund und Länder zu erwarten.

4 Fazit

Die Ergänzungen in der Begründung des Entwurfs stellen trotz lediglich klarstellender Funktion eine wichtige Änderung dar. In der Rechtsprechung werden geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe bisher unzureichend im Rahmen der menschenverachtenden Beweggründe berücksichtigt. Das DIMR begrüßt die vorgesehenen Ergänzungen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB unter der Maßgabe der oben erläuterten Empfehlungen, insbesondere einer Klarstellung des Begriffs geschlechtsbezogener Gewalt. Für eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und Justiz sieht das DIMR den Bedarf, das Angebot an Fortbildungen zu stärken und zu erweitern.